

(4) Für die schriftliche Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Die nach § 21 Abs. 3 bevollmächtigten Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission zeichnen „Im Auftrage“.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 22

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§ 23

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

Staatliche Plankommission  
L e u s c h n e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates